



Informationen zur Leichtluftfahrzeugpilotenlizenz für Flugzeuge LAPL(A) nach VO (EU) 1178/2011

Nachfolgend finden Sie Informationen zur neuen Leichtluftfahrzeug-Pilotenlizenz für Flugzeuge. **Die Hinweise gelten nur für nach dem 08. April 2013 ausgestellte Fluglizenzen.** Außerdem finden Sie Infos zur Tauglichkeit. Die Behörde darf keine Rechtsberatung geben. Es handelt sich um unverbindliche Hinweise. Änderungen und Aktualisierungen werden zeitnah eingepflegt. Maßgeblich und rechtsverbindlich sind jedoch die Veröffentlichungen im Bundesgesetzblatt und im Bundesanzeiger, sowie die entsprechenden EU-Verordnungen.

Generell ist der Luftfahrerschein zusammen mit einem Ausweisdokument (Personalausweis/ Reisepass) und gültigem Tauglichkeitszeugnis bei Ausübung der mit der Lizenz verbundenen Rechte mitzuführen [Abschnitt A, FCL. 045 – VO (EU) 1178/2011]. Die LAPL(A) ist nicht ICAO-Konform und gilt nur in den Mitgliedsstaaten der EU, sowie in Norwegen, Island, Liechtenstein und der Schweiz.

Inhaber einer LAPL für Flugzeuge sind berechtigt zum Fliegen als PIC mit einmotorigen Landflugzeugen mit Kolbentriebwerk (SEP) oder TMG mit einer höchstzulässigen Startmasse von 2.000 kg oder weniger. Es dürfen zu keinem Zeitpunkt mehr als vier Personen an Bord des Flugzeuges sein. Weitere Berechtigungen können **nicht** erworben werden. Der Erwerb einer Lehrberechtigung ist **nicht** möglich.

Fluggäste dürfen erst mitgenommen werden, wenn **nach der Erteilung der Lizenz** (siehe Hinweise) 10 Stunden Flugzeit als PIC auf einmotorigen Landflugzeugen mit Kolbentriebwerk und/ oder TMG absolviert worden sind. [FCL.105.A, Buchstabe b)]

Die Lizenz wird jeweils unbefristet erteilt und muss daher **nicht** verlängert werden. **Die in den LAPL eingetragene(n) Berechtigung(en) trägt/tragen kein Ablaufdatum.**

Um die Rechte aus der Lizenz ausüben zu dürfen, ist die Vorschrift FCL.140.A LAPL(A) zu beachten. Außerdem muss der Lizenzinhaber im Besitz eines gültigen Tauglichkeitszeugnisses mindestens für LAPL sein.

FCL.140.A LAPL(A) – Anforderungen hinsichtlich der fortlaufenden Flugerfahrung

a) Inhaber einer LAPL(A) dürfen die mit ihrer Lizenz verbundenen Rechte nur ausüben, wenn sie **in den letzten 24 Monaten als Flugzeug- oder TMG-Piloten** mindestens Folgendes absolviert haben:

- (1) mindestens 12 Flugstunden als PIC einschließlich 12 Starts und Landungen **und**
- (2) Auffrischungsschulung von mindestens einer Stunde Gesamtflugzeit mit einem Lehrberechtigten.

b) Inhaber einer LAPL(A), die die Anforderungen gemäß Buchstabe a **nicht** erfüllen, müssen

(1) eine Befähigungsüberprüfung mit einem Prüfer ablegen, bevor sie die Ausübung der mit ihrer Lizenz verbundenen Rechte wieder aufnehmen, oder

(2) die weiteren Flugzeiten oder Starts und Landungen absolvieren, wobei sie mit Fluglehrer oder alleine unter der Aufsicht eines Lehrberechtigten fliegen, um die Anforderungen gemäß Buchstabe a zu erfüllen.

Beispiel: Möchten Sie am 15.06.2016 einen Flug als verantwortlicher Pilot absolvieren, müssen Sie 24 Monate (bis 16.06.2014) zurückrechnen, ob Sie die unter a) genannten Voraussetzungen erfüllen. Ist dies der Fall, können Sie den Flug durchführen. Andernfalls sind die fehlenden Stunden mit Fluglehrer oder unter Aufsicht eines Fluglehrers [siehe oben b) (1)] nachzufliegen, oder es ist eine Befähigungsüberprüfung [siehe oben b) (2)] zu absolvieren. Flüge mit Flugauftrag gelten als Flüge unter Aufsicht eines Fluglehrers.

Hinweise:

- Verlängerungsvoraussetzungen können nur auf einmotorigen Landflugzeugen mit Kolbentriebwerk oder TMG mit einer höchstzulässigen Startmasse von 2.000 kg oder weniger geflogen werden. Stunden/Starts auf Segelflug- oder Ultraleichtflugzeugen oder Hubschraubern können nicht angerechnet werden.
- Die Nachweise über die durchgeführten Flugstunden, sowie die Auffrischungsschulung erfolgen ausschließlich im Flugbuch und **nicht auf der Rückseite der Lizenz.**
- Aufgrund des Wortlautes des FCL.140.A, Buchstabe a) ist die Auffrischungsschulung (der Schulungsflug) **zusätzlich** zu den zwölf Flugstunden als PIC zu fliegen.
- Der Prüfer für eine Befähigungsüberprüfung zur Ausübung der Rechte wird nicht von der Behörde bestimmt.
- Die Befähigungsüberprüfung kann auch von einem CRE(A) abgenommen werden, sofern dieser die entsprechende Berechtigung prüfen darf.
- Inhaber einer LAPL(A) dürfen nur Fluggäste befördern, wenn sie nach der **Erteilung der Lizenz** 10 Stunden Flugzeit als PIC auf Flugzeugen oder TMG absolviert haben. Inhaber einer SPL/LAPL(S) mit TMG-Erweiterung - die den LAPL(A) neu erwerben - müssen ebenfalls nach Erwerb des LAPL(A) 10 Stunden Flugzeit als PIC absolvieren, bevor sie Gäste (Piloten gelten in beiden Fällen auch als Gäste!) auf SEP mitnehmen dürfen. Die VO sieht hier keine Kreditierung vor.